



## SATZUNG

in der Fassung vom 08.03.2019

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 30.01.1981 gegründete Verein führt den Namen "Lauffener Segelclub Neckar e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Registernummer VR 101389 eingetragen.

Der Lauffener Segelclub Neckar e.V. führt auch die Geschäfte der am 14.04.1963 gegründeten Segelabteilung im Lauffener Ruderclub Neckar e.V. (LRCN) fort. Alle Aktiva und Passiva dieser Abteilung werden gemäß dem Wortlaut der Trennungsvereinbarung vom 02.09.1981 und in Übereinstimmung mit den Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 bis 68 AO) durch den Lauffener Segelclub Neckar e.V. fortgeführt.

Sitz des Vereins ist Lauffen am Neckar.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft im zuständigen Landessportbund, LandesSeglerverband und dem Deutschen Seglerverband sowie im Württ. Landesportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Segelsports am Neckar. Er unterstützt alle Maßnahmen, die der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder, sowie der Ausübung des Segelsports als Breiten- und Regattasport dienen.

Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Vorschriften über die steuerbegünstigten Zwecke der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.
  
2. Der Verein setzt sich zusammen aus:
  - 2.1 aktiven Mitgliedern
  - 2.2 passiven Mitgliedern
  - 2.3 jugendlichen Mitgliedern
  - 2.4 Ehrenmitgliedern
  
3. Die Mitglieder des Vereins haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jeweils am ersten Tag des Geschäftsjahres fällig. Mit der Bestätigung der uneingeschränkten aktiven Mitgliedschaft ist auch die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Geschäftsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

4. Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und aktiv Segelsport betreibt. Es ist stimmberechtigt und aktiv sowie passiv wahlberechtigt.

Passives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die satzungsgemäßen Ziele des Vereins fördern und unterstützen will, ohne aktiv Segelsport zu betreiben. Es ist stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt.

Jugendliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat oder noch in der Berufsausbildung steht. Bei nicht abgeschlossener Berufsausbildung endet mit dem vollendeten 25. Lebensjahr die jugendliche Mitgliedschaft und wird in eine aktive oder passive Mitgliedschaft umgewandelt.

Bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Nach Ablauf der Voraussetzungen für eine Jugendmitgliedschaft hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen.

Wer die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand gewählt. Ehrenmitglieder haben die Mitgliedsrechte und sind beitragsfrei.

5. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, die Anordnung des Vorstandes und die Vereinsbeschlüsse zu beachten, tatkräftig bei der Verfolgung der Zwecke des Vereins mitzuarbeiten sowie den Verein und den Segelsport in jeder Beziehung zu unterstützen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

#### 6. Die Mitgliedschaft erlischt:

6.1 durch Austritt aus dem Verein. Dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres.

6.2 durch Tod

6.3 durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt, die Interessen des Vereins verletzt oder bei Beitragsrückstand von mindestens 2 Jahresbeiträgen.

Die Absicht des Ausschlusses wird dem Mitglied schriftlich an die letzte bekannte Anschrift mitgeteilt und zugleich die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben. Dem Betroffenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats zur Vorlage bei der nächsten Mitgliederversammlung einzureichen ist.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verzichtet das Mitglied auf jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.

7. Für den Wechsel aus der aktiven Mitgliedschaft in die passive Mitgliedschaft und umgekehrt gilt Pkt. 6.1 sinngemäß.

### **§ 4 Vereinsjugend**

1. Eine besondere Aufgabe sieht der Verein darin, die Jugend an den Segelsport heranzuführen, sie darin auszubilden und zu fördern.
2. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.

3. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
4. Die Jugendabteilung wählt den Jugendleiter.
5. Die Jugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

## **§ 5 Organe**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern; jugendliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.

Sie ist mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich, hierzu gehören auch E-Mail oder Telefax, und durch die Bekanntmachung im Vereinsorgan einzuberufen. Als Vereinsorgan gilt die offizielle Internetpräsenz der Lauffener Segelclub Neckar e.V.

Anträge sind bis spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn mindestens 20% der Mitglieder es beim Vorsitzenden unter Angabe von Gründen beantragen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - 3.1 die Wahl des Vorstandes und Bestätigung des durch die Jugendversammlung gewählten Jugendleiters
  - 3.2 die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
  - 3.3 die Entlastung des Vorstandes
  - 3.4 die Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen oder Auflösung
  - 3.5 die Beschlussfassung über Höhe der Beiträge

- 3.6 die Berufungsentscheidung über Annahme oder Ausschluss eines Mitgliedes.
  - 3.7 Die Wahl der Kassenprüfer/innen
  - 3.8 Die Bewilligung von Neuinvestitionen von mehr als 25% der Mitgliedsbeiträge per 1.1. für das lfd. Geschäftsjahr im Einzelfall. Davon ausgenommen sind Ersatzinvestitionen und dringend notwendige Reparaturen.
  - 3.9 Die Beschlussfassung über Änderungen an der Geschäftsordnung des Vereins und anderen gleichartige Vorschriften.
- 4. Der Kassenbericht des Schatzmeisters wird, bevor er der Mitgliederversammlung vorgelegt wird, durch die beiden Rechnungsprüfer geprüft.
  - 5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder für den Fall der Verhinderung oder der Abwesenheit beider ein anderes Mitglied des Vorstandes.
  - 6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
  - 7. Über die Beschlüsse ist eine vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
  - 8. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 7 Vorstand**

- 1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1.1 dem Vorsitzenden
  - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3 dem Schatzmeister
  - 1.4 dem Schriftführer
  - 1.5 dem Sportwart
  - 1.6 dem Stegwart
  - 1.7 dem Hauswart
  - 1.8 dem Jugendleiter
  - 1.9 dem Vergnügungswart

Die Wahrnehmung von höchstens 2 Vorstandsämtern ist in Personalunion zulässig.

- 2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden zusammen den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jeder von ihnen kann den Verein nach außen einzeln vertreten.
- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt insbesondere die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen.

4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft dies erforderlich ist oder 4 seiner Mitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 seiner Mitglieder und unter diesen der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Der Schriftführer führt über jede Sitzung des Vorstandes ein Protokoll, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle werden von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung unterschrieben.

Der Schriftführer stellt auch die zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke her.

6. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht.

Zahlungen an den Verein sind gegen seine Quittung zu leisten. Zu Zahlungen für den Verein ist er nur mit schriftlicher Einwilligung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden befugt.

7. Der Vorstand kann den Vorsitzenden oder ein anderes seiner Mitglieder für Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen aller Art bevollmächtigen. Urkunden, durch die der Verein verpflichtet wird, sollen in der Weise vollzogen werden, dass der Vorsitzende und der Schriftführer unter die Worte "Der Vorstand des Lauffener Segelclubs Neckar e.V." ihre eigenhändige Unterschrift setzen.

8. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

10. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

11. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

## **§ 8 Wahlen**

Sie erfolgen für den Zeitraum von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt für jeden zu besetzenden Posten einzeln. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine einfache Mehrheit, so erfolgt Stichwahl unter denjenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Führt die Stichwahl zur Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Ist nur ein Vorschlag vorhanden, kann, wenn sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt, durch Zuruf abgestimmt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort den Vorstand unterrichten.

## **§ 9 Datenschutz im Verein**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung**

Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige

Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Lauffen, den 08.03.2019

Der Vorstand des  
LAUFFENER SEGELCLUB NECKAR E.V.